

Landessynode 2019

4. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 17. bis 20. November 2019

65. Kirchengesetz

zur Änderung
von Art. 184 und Art. 185
der Kirchenordnung

Abendmahl

Überweisungsvorschlag: **Theologischer Tagungsausschuss / Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den nachstehenden Entwurf vor und bitte sie, wie folgt zu beschließen:

Die Landessynode beschließt das 65. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 184 und 185 KO). (Az. 001.11/65)

Begründungen/Erläuterungen:

I.

Der westfälischen Landessynode 2015 lagen zwei Anträge vor, die sich mit dem Thema Abendmahl beschäftigen und die von der Landessynode an die Kirchenleitung überwiesen wurden. Der Antrag aus dem Kirchenkreis Lübbecke forderte die generelle Teilnahme von getauften Kindern am Abendmahl, der Antrag aus dem Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken nahm Traubensaft als mögliches Regelement (neben Wein) in den Blick.

Der Ständige Theologische Ausschuss der EKvW hat sich in der Folgezeit ausführlich mit diesen Anträgen beschäftigt. Der Ausschuss ist zum Ergebnis gekommen, in Art. 184 und Art. 185 KO EKvW (zweiter Teil der Kirchenordnung „II.B Das Heilige Abendmahl“) theologisch begründete Änderungen vorzuschlagen, die ferner Auswirkungen auf die von der Kirchenleitung zu verändernden „Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl“ und die „Richtlinien zur Teilnahme von nicht konfirmierten, getauften Kindern am heiligen Abendmahl“ haben.

I.1

Die vorgeschlagene Änderung in Art. 184 KO enthält einen Rückbezug auf die biblische Formulierung des „Kelchs“, wie sie u.a. vorkommt in Mt 26,27 („Und er nahm den *Kelch* und dankte, gab ihnen den und sprach: Trinket alle daraus“), und 1. Kor 11,25 („**Desgleichen nahm er auch den *Kelch* nach dem Mahl und sprach: Dieser *Kelch* ist der neue Bund in meinem Blut; das tut, sooft ihr daraus trinkt, zu meinem Gedächtnis.**“).

Gemeinden können nach dieser Änderung entweder nur mit Wein, mit Wein und Traubensaft, oder nur mit Traubensaft das Abendmahl feiern. Diese Vielfalt entspricht auch der Praxis in vielen westfälischen Kirchengemeinden. Die Landessynode der EKvW feiert das Abendmahl in der Zionskirche der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel nur mit Traubensaft. Für den Saft sprechen die größere Inklusivität – im Blick auf Kinder (siehe auch die vorgeschlagene Änderung zu Art. 185 KO), im Blick auf Menschen mit Alkoholismus, in diakonischen Einrichtungen oder im Krankenhaus, wo oft aus medizinischen Gründen kein Alkohol beim Abendmahl gereicht wird. Für den Wein sprechen dessen traditionelle Bedeutung „als festliches Zeichen in Christus gewährter Lebens-Freude, Lebens-Fülle und Lebens-Hoffnung“ (Karl-Heinz Bieritz) sowie seine größere ökumenische Anschlussfähigkeit gerade im Hinblick auf die römisch-katholische Kirche, die den Gebrauch von Wein sehr deutlich als Regelfall vorschreibt. In den meisten Freikirchen in Deutschland wird dagegen seit vielen Jahren fast nur noch Traubensaft beim Abendmahl verwendet.

Die oft angesprochene „Stiftungsgemäßheit“ des Weins wurde intensiv bedacht. Es wurde deutlich, dass Wein in den Abendmahlstexten des Neuen Testaments als Inhalt des Kelchs bei Jesu‘ letztem Abendmahl nicht genannt wird, auch wenn Jesu und seine Jünger dabei Wein getrunken haben werden. Explizit spricht Jesus vom „trinken vom Gewächs des Weinstocks“ (Lk 22,18). Eine Konservierung des Safts „vom Gewächs des Weinstocks“ als Traubensaft ist vor 2000 Jahren nicht möglich gewesen. Insofern kann heute – wo die technischen Möglichkeiten zur Konservierung als Traubensaft gegeben sind – eine andere Praxis des „trinken vom Gewächs des Weinstocks“ auch als möglich anerkannt werden.

Natürlich bleibt der Wein als Abendmahlsgetränk weiterhin nicht nur möglich, sondern auch wünschenswert; seine Abwertung wurde mit der vorgeschlagenen Regelung an keiner Stelle intendiert. Durch die auf den biblischen Text bezogene Formulierung, dass zum Abendmahl der „Kelch“ gereicht wird, wird keine der beiden Möglichkeiten bevorzugt. Die veränderte Fassung von Art. 184 zielt auf der einen Seite mit der Möglichkeit, das Heilige Abendmahl mit Traubensaft zu feiern, auf das Liebesgebot und die größere Offenheit zur Inklusion. Auf der anderen Seite zielt sie mit der Möglichkeit, das Heilige Abendmahl mit Wein zu feiern, auf die Berücksichtigung der Gemeindeglieder, die ausschließlich Wein für stiftungsgemäß halten und in ihm das kulturell vereinbarte „Festgetränk“ (Michael Welker) sehen. Insgesamt soll allen Gemeindegliedern die Teilnahme am Heiligen Abendmahl durch diese Abwägung ermöglicht werden. Gemeinden werden praktische Regelungen vor Ort finden, um dies konkret durchzuführen.

I.2:

In der Diskussion über eine mögliche Veränderung von Art. 185 KO wurden insgesamt die bereits 1980 auf der westfälischen Landessynode genannten Argumente für ein Abendmahl mit Kindern als überzeugend angesehen:

„1. Das Abendmahl Jesu Christi ist das Mahl der auf seinen Namen Getauften. Die Gabe des Heiligen Abendmahls darf darum getauften Kindern nicht vorenthalten werden.

2. Das Heilige Abendmahl ist leibhaftige Gestalt des Wortes Gottes. Das Abendmahl fordert nicht nur Glauben in dem Sinne, dass es nur im Glauben begehrt und empfangen werden kann: Kraft des Geistes Gottes weckt und schenkt es auch Glauben. Auch Kindern wird dieser Glaube geschenkt. Wie das mündliche Wort des Evangeliums stärkt auch das Abendmahl den Glauben des Kindes.

3. Wenn Eltern den Wunsch aussprechen, ihre Kinder, die sie zur Taufe gebracht haben, zum Heiligen Abendmahl zu führen, kann davon ausgegangen werden, dass ein Gespräch über das Abendmahl in der Familie geführt wird (Unterweisung).

4. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat - wie andere evangelische Kirchen - 1969 zugestimmt, dass für Konfirmanden - also nach einem Jahr Unterricht — durch die Ortsgemeinde die vorläufige Abendmahlszulassung beantragt werden kann, ohne die mit der Konfirmation verbundene reguläre Abendmahlszulassung aufgeben zu müssen. Eine entsprechende Regelung ließe sich auch schon für ein früheres Lebensalter denken.

5. Während die Taufe ein einmaliges Ereignis im Leben des Christen ist, wird er zum Heiligen Abendmahl immer wieder eingeladen. Die Hinführung des Kindes und seine regelmäßige Teilnahme am Abendmahl entsprechen Sinn und Gabe des Abendmahls mehr als der erstmalige Abendmahlsgang bei der Konfirmation (der nicht selten für viele Jahre der einzige bleibt).

6. Wie die Teilnahme getaufter Kinder am Kindergottesdienst der Gemeinde können die Abendmahls Erfahrungen heranwachsender Kinder den späteren Konfirmandenunterricht wesentlich bereichern.

7. So wie zum Beispiel eine Taufe und eine Trauung als gottesdienstliche Handlung aufgrund vorangegangener Glaubenserfahrungen (der Eltern, des Brautpaares) erfolgen, kann eine Zulassung zum Heiligen Abendmahl sachgemäß erst geschehen, wenn der junge Mensch bereits Erfahrungen mit dem Abendmahl gemacht hat. Die Abendmahlsteilnahme von Kindern spricht darum nicht dagegen, dass ihre endgültige Zulassung mit der Konfirmation ausgesprochen wird.

8. Wenn Eltern, Familien und Gemeinden in seelsorgerlicher Verantwortung Kinder am

Abendmahl teilnehmen lassen, nehmen sie diese als Glieder der Gemeinde ernst. Die nach wie vor mit der Konfirmation verbundene Zulassung bewahrt einerseits vor einer Überschätzung der Teilnahme im Kindesalter (röm.-kath. Erstkommunion!) wie die erst mit der Konfirmation bzw. Unterricht freigegebene Teilnahme andererseits eine Überbewertung des ersten Abendmahlsgangs in falscher Weise begünstigt.

9. In diesem Sinne kann die Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl und ihr Vertrautsein mit Gottesdienst und Abendmahl die Konfirmationshandlung selbst (bislang in der Regel mit dem ersten Abendmahlsgang verbunden) hilfreich entlasten.

10. Eine seelsorgerlich bedachte und von einer entsprechenden Unterweisung begleitete Hinführung getaufter Kinder zum Tisch des Herrn wird – nicht zuletzt durch die gemeinsame Feier von Erwachsenen und Kindern – manchen Eltern und Familien den Zugang zu Gottesdienst und Abendmahl wieder eröffnen können.

11. Die Teilnahme von Kindern am Abendmahl kann selbst dort, wo sie in einer Gemeinde nicht ungeteilt Zustimmung finden wird, Anstöße zu neuen Glaubensüberlegungen hinsichtlich Gabe und Sinn des Heiligen Abendmahls bei der Erwachsenengemeinde vermitteln.

12. Eine alters- und verstehensgemäße Einladung an Kinder zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl würde zum Abbau unechter Gegensätze zwischen Erwachsenen- und Kindergottesdienst beitragen. Einerseits könnte durch die Einbeziehung der Kinder ihre Zugehörigkeit zur vollen Gottesdienstgemeinschaft aller Getauften sichtbar werden; andererseits würde der Kindergottesdienst dem Noch-nicht-Erwachsensein der Kinder in besonderer Weise gerecht werden können.

13. Eine Öffnung der gemeindlichen Abendmahlsfeier für die Kinder kann diesen die eigene Glaubenserfahrung, aber auch das Hineinwachsen in Frömmigkeitsforme erwachsener Christen sehr wesentlich erleichtern (bestimmte ‚unechte‘ Glaubensprobleme bleiben aus).

14. Anwesenheit und Mitfeiern von Kindern bei Gottesdienst und Abendmahl können helfen, den Gottesdienst von gedanklicher Überfrachtung zu befreien, die Unmittelbarkeit von Bitte und Gebet, Dank und Lob zu erfahren, Predigten stärker hörerbefugten zu halten, das Gottesdienstgeschehen ‚mit Herzen, Mund und Händen‘ leibhaftig zu erleben.“

Die meisten der seinerzeit vorgebrachten Kontra-Argumente gegen die Einladung an alle getauften Kinder wurden nach Jahrzehnten der unproblematischen, ja bereichernden Teilnahme von Kindern am Abendmahl sehr vieler westfälischer Kirchengemeinden nicht mehr als überzeugend angesehen. Deshalb sollte eine generelle Einladung an alle Getauften, also auch an alle getauften Kinder, ausgesprochen werden. Die Formulierung „Zum Abendmahl sind alle Getauften *eingeladen*“ nimmt Bezug auf das Selbstverständnis der EKvW als „offene und *einladende Kirche*“.

Davon zu trennen ist die Konfirmation als kirchenrechtliche „Zulassung“ zum Abendmahl, die in verschiedenen anderen KO-Artikeln Erwähnung findet (vgl. Art. 57, 75, 176, 180, 190, 197); diese Verknüpfung bleibt von der vorgeschlagenen KO-Änderung unberührt. Dennoch ist auch dies ein Thema, das der Bearbeitung bedarf. Dies wird allerdings nicht umgehend umsetzbar sein, mit der Einladung an alle getauften Kinder sollte aber nicht länger gewartet werden.

L3:

Die Änderung o.g. Artikel der Kirchenordnung der EKvW würde zusammengefasst Folgendes bedeuten:

- Dadurch, dass in Art. 184 der Kirchenordnung von „Brot und Kelch“ statt von „Brot

und Wein“ gesprochen würde, wären beim Abendmahl nunmehr sowohl Wein als auch Saft als gleichwertig zugelassen. Gemeinden könnten entweder nur mit Wein, mit Wein und Traubensaft, oder nur mit Traubensaft das Abendmahl feiern. Diese Vielfalt entspricht auch der Praxis in vielen westfälischen Kirchengemeinden.

- Durch die vorgeschlagene Formulierung in Art. 185 der Kirchenordnung („Zum Abendmahl sind alle Getauften eingeladen“) wären zukünftig in allen Kirchengemeinden der Landeskirche alle getauften Kinder zum Abendmahl eingeladen.
- Alle weiteren Regelungen für gesonderte Bedingungen dieser Einladung sollen gestrichen werden. Insbesondere soll die Konfirmation keine bedingende Voraussetzung für die Zulassung zum Abendmahl mehr sein. Diese neue Regelung entspräche dem Selbstverständnis der EKvW als „offene und einladende Kirche“.

Auch der Ständige Kirchenordnungsausschuss hat sich mit der Thematik und den Änderungen befasst und ihnen zugestimmt; beide Ausschüsse haben der Kirchenleitung einstimmig vorgeschlagen, entsprechend zu beschließen. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 7. – 9. Februar 2019 die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens mit dem entsprechenden Stimmnahmeverfahren beschlossen.

II.

Im Rahmen des Stimmnahmeverfahrens sind die Kirchenkreise und Kirchengemeinden am 15.02.2019 gebeten worden zu votieren, ob den vorgeschlagenen Änderungen der Kirchenordnung in Art. 184 und Art. 185 zugestimmt werden kann. Die Vorlage sollte in den Presbyterien beraten und in den Kreissynoden beschlossen werden.

Es haben nunmehr alle Kreissynoden der Kirchenkreise in der EKvW entsprechende Beschlüsse gefasst. Die tabellarische Übersicht findet sich in der Anlage.

Sollte die Landessynode 2019 die vorgeschlagenen Änderungen beschließen, kann die Kirchenleitung danach sinnvollerweise die „Richtlinien zur Teilnahme von nicht konfirmierten, getauften Kindern am heiligen Abendmahl“ und die „Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim heiligen Abendmahl“ an die neue Rechtslage anpassen. Die Synopsen beider Richtlinien liegen dieser Vorlage informationshalber bei. Die Kirchenkreise Soest-Arnsberg, Minden sowie Herford haben Änderungsvorschläge zu den Richtlinien gemacht, diese wurden in der beigefügten tabellarischen Übersicht über die Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen aufgenommen und werden zu gegebener Zeit berücksichtigt werden.

III.

Die Stellungnahmen fast aller Kirchenkreise begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen der Kirchenordnung in Art. 184 und Art. 185 einhellig. So dankt z.B. die Kreissynode des KK Steinfurt-Coesfeld-Borken (von der der entsprechende Antrag 2015 kam), dass mit der gleichwertigen Zulassung von Wein und Traubensaft das eigene Anliegen in kluger Weise aufgenommen und einer theologisch und gemeindepraktisch verantwortbaren Lösung zugeführt worden ist.

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn hat als einzige Kreissynode beschlossen, aufgrund der Vielzahl der Verfahren auch eine Verlängerung des Stellungnahmeverfahrens zum Thema Abendmahl bis 2020 zu beantragen.

III.1:

Die grundsätzliche Zustimmung wurde teilweise mit weiteren Anregungen und Beschlüssen verknüpft.

So plädiert der Kirchenkreis Bielefeld für die Ausdehnung von Art. 185 KO mit der Formulierung, dass „alle Menschen zum Abendmahl zugelassen“ sind. Auch der Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid würde es begrüßen, wenn auch ungetaufte Menschen am Abendmahl teilnehmen könnten, hier wird vor allem an Patchworkfamilien gedacht, die ansonsten auseinandergerissen werden. Der Kirchenkreis Hattingen-Witten hält es für wünschenswert, dass aus seelsorglichen Gründen auch nicht getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden eine Abendmahlsteilnahme möglich gemacht wird. Für eine Zulassung aller sprechen sich auch die Kirchenkreise Paderborn und Recklinghausen (Formulierungsvorschlag: „Zum Abendmahl sind alle eingeladen, denen die Feier des Abendmahls wichtig ist.“) aus. Die Kreissynode Schwelm hat folgenden Beschluss gefasst: „Die Kreissynode beschließt die Zustimmung zur neuen Fassung von Art. 185 KO mit dem Zusatz: Eine Zulassungsbeschränkung durch die Taufe wird abgelehnt.“ Der Kirchenkreis Siegen bittet ebenfalls um Klärung, ob auch nicht getaufte Kinder zum Abendmahl eingeladen sind.

- ➔ Es wird vorgeschlagen, diesen Anträgen nicht zu folgen, sondern es bei der Taufe als Zulassungsvoraussetzung für das Abendmahl zu belassen. Dazu wird auf Kapitel 3.10 („Dürfen Ungetaufte am Abendmahl teilnehmen?“) aus der EKD-Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis des Abendmahls in der evangelischen Kirche hingewiesen:

„Seit ältester Zeit ist die Teilnahme am Abendmahl daran gebunden, dass ein Mensch zunächst durch die Taufe in die Gemeinschaft mit Christus und den Mitchristen hineingenommen ist und erst dann die spezifische Gestalt dieser Gemeinschaft im Abendmahl erfährt. Wenn in bestimmten Fällen, beispielsweise bei überregionalen Gottesdiensten, die Abendmahlsgemeinde unübersichtlich wird, sollte man einer Verabredung der Leuenberger Kirchengemeinschaft folgen und bei der Einladung zur Kommunion darauf hinweisen, dass diese Einladung für getaufte Christen gilt (Zur Lehre und Praxis des Abendmahls, S. 56). Wenn ein Nichtgetaufter oder eine Nichtgetaufte am Abendmahl teilnehmen wollen, sollte ein solcher Wunsch zum Anlass genommen werden, mit solchen Personen ein Gespräch darüber zu führen, ob ihr Wunsch im Sinne eines Taufbegehrens zu verstehen sei. Eine grundsätzliche Öffnung des Abendmahls für Ungetaufte und eine undifferenzierte Einladung an alle entspricht jedenfalls nicht dem evangelischen Abendmahlsverständnis.“

An diesem Abendmahlsverständnis soll weiterhin im Konsens mit den anderen Gliedkirchen der EKD festgehalten werden. Dies sieht inzwischen auch die Ev. Kirche im Rheinland so, die damit ihre Veröffentlichung aus dem Jahr 2004 mit dem Titel „Eingeladen sind alle“ präzisiert hat. Um zu vermeiden, dass dieser Titel als Plädoyer für Beliebigkeit verstanden wird, hat die rheinische Landessynode 2007 die Formulierung präzisiert: „Eingeladen sind alle *Getauften*“. Sie hat damit verdeutlicht, dass die

EKiR an diesem fundamentalen ökumenischen Konsens festhält. Auch sie verweist auch auf den Beschluss der 4. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft (jetzt: Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa) „Zur Lehre und Praxis des Abendmahls“: „Entsprechend der Ordnung unserer Kirchen ist die Taufe die Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl“. Mit diesem Beschluss der Leuenberger Kirchengemeinschaft sind kirchenrechtlichen Regelungen abzulehnen, die von diesem Konsens abweichen. Gleichzeitig benennt die Leuenberger Kirchengemeinschaft pastoral verantwortbare Möglichkeiten des Umgangs mit einem möglichen Abendmahlswunsch ungetaufter Menschen:

„Aufgrund der Urbanisierung und Säkularisierung sowie eines weitgehenden Wegfalls der Anmeldung zum Abendmahl stellen sich jedoch heute zwei Probleme. Zum einen ist nicht mehr überschaubar, wer von den Teilnehmern am Abendmahl getauft ist. Für diesen Fall bieten sich folgende Möglichkeiten an: Die Wiedereinführung der Anmeldepraxis oder ein Hinweis bei der Einladung zum Abendmahl auf die Voraussetzung der Taufe und der Kirchenmitgliedschaft, der dann den Gang zum Abendmahl in die Verantwortung des Einzelnen stellt. Diese zweite Möglichkeit erscheint als die angemessenere. Zum anderen erwächst bei Menschen, die neu den Zugang zur Kirche suchen, der Wunsch, auch ohne vorhergehende Taufe am Abendmahl teilnehmen zu können. In diesem Fall gehen wir grundsätzlich davon aus, dass die Aufnahme in die Gemeinde Jesu Christi durch die Taufe den Zugang zum Tisch des Herrn eröffnet. Dennoch sollte der Wunsch nicht einfach zurückgewiesen werden. In besonderen Fällen und Situationen ist eine Entscheidung in pastoraler Verantwortung zu treffen.“

Diese Möglichkeiten werden auch zustimmend in der genannten EKD-Orientierungshilfe zum Abendmahl zitiert und sind auch in westfälischen Kontexten hilfreich.

Über diese Texte hinaus ist auch der ökumenische Zusammenhang im Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche zu beachten. Das aktuelle Votum des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ betont ebenfalls den engen Zusammenhang von Taufe und Abendmahl: Die Grundlage eines angestrebten gemeinsamen Abendmahls sei eben die gemeinsam anerkannte Taufe (vgl. Magdeburger Erklärung zur wechselseitigen Anerkennung der Taufe von 2007): *„Die in der Taufe sakramental bereits verbundenen Menschen [können] in der Feier des Mahls Kraft schöpfen für die Bewährung ihres Lebensalltags sowie Ermüdung erfahren für den Dienst am Nächsten in der Welt.“*

Die Diskussion im Ständigen Theologischen Ausschuss über den Zusammenhang von Taufe und Abendmahl ist jedoch nicht zu einem endgültigen Abschluss gekommen. Aspekte einer „Barrierefreiheit“ des Abendmahls sollen weiter diskutiert werden; sie können z.B. in einer Überarbeitung der entsprechenden Richtlinien eine Form finden. Für die Landessynode 2019 ist der Beschluss zur generellen Zulassung von getauften Kindern ein wichtiger und lange erwarteter Meilenstein in diesem Diskussionsprozess.

III.2:

Im Kirchenkreis Hamm und im Kirchenkreis Soest-Arnsberg wurde der Wunsch geäußert, die

Kirchenleitung möge als Hilfestellung bestehende Handreichungen weiterentwickeln bzw. neue erstellen. Der Kirchenkreis Wittgenstein bittet darum, in einer möglichen Handreichung auf die unterschiedlichen Abendmahlsverständnisse der luth., ref. und unierten Tradition zu achten.

Auch der KK Lüdenscheid-Plettenberg bittet die Kirchenleitung, die Presbyterien bei ihrer Verantwortung für die Durchführung der Feier des Abendmahls durch entsprechende Fortbildungsangebote zu unterstützen.

Aus Minden kommt der Wunsch, dass die Vorbereitung aller am Abendmahl Teilnehmenden in den Fokus rückt und eine besondere Behandlung von Kindern entfällt.

→ Diese Anregungen können nach erfolgten KO-Änderungen entsprechend aufgenommen werden.

IV.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 09./10.10.2019 beschlossen, den Entwurf der Änderungen der Kirchenordnung in Art. 184 und Art. 185 der Landessynode 2019 zur Zustimmung zu empfehlen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

Anlage 1

Entwurf eines 65. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung

Anlage 2

Synopse Kirchenordnung

Anlage 3

Synopse "Richtlinien zur Teilnahme von nicht konfirmierten, getauften Kindern am heiligen Abendmahl"

Anlage 4

Synopse "Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim heiligen Abendmahl"

Anlage 5

Übersicht über die Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens

Entwurf
(Stand: 16.10.2019)

**65. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2019**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom ... November 2019 (KABl. 2019 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 184 werden die Worte „Wein ausgeteilt“ durch die Worte „Kelch gereicht“ ersetzt.

2. Artikel 185 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 185

Zum Abendmahl sind alle Getauften eingeladen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2019

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.: 001.11/65

<p style="text-align: center;">Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen</p> <p style="text-align: center;">in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf</p> <p style="text-align: center;">65. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen</p> <p style="text-align: center;">vom ... November 2019</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkungen</p>
<p style="text-align: center;">B. Das heilige Abendmahl</p>	<p style="text-align: center;">B. Das Heilige Abendmahl</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 184</p> <p>₁Das heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung Jesu Christi gefeiert. ₂Dabei werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Wein ausgeteilt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 184</p> <p>₁Das Heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung Jesu Christi gefeiert. ₂Dabei werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Kelch gereicht.</p>	<p>Änderung in Anlehnung an den Antrag der Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken (Landessynode 2015) Dadurch, dass von „Brot und Kelch“ statt von „Brot und Wein“ gesprochen würde, wären beim Abendmahl nunmehr sowohl Wein als auch Saft als gleichwertig zugelassen. Gemeinden könnten entweder nur mit Wein, mit Wein und Traubensaft, oder nur mit Traubensaft das Abendmahl feiern.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 185</p> <p>(1) Die Zulassung zum Abendmahl kann denen erteilt werden, die über das Sakrament hinreichend unterrichtet worden sind und vor der Gemeinde oder in einer entsprechenden Feier ein Bekenntnis des Glaubens abgelegt haben. (2) Auf Beschluss des Presbyteriums können getaufte Kinder nach angemessener Vorbereitung vor der Konfirmation in dieser Kirchengemeinde am Abendmahl teilnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 185</p> <p>Zum Abendmahl sind alle Getauften eingeladen.</p>	<p>Änderung in Anlehnung an den Antrag der Kreissynode Lübbecke (Landessynode 2015) Es wären zukünftig in allen Kirchengemeinden der Landeskirche auch alle getauften Kinder generell zum Abendmahl zugelassen. „Seit ältester Zeit ist die Teilnahme am Abendmahl daran gebunden, dass ein Mensch zunächst durch die Taufe in die Gemeinschaft mit Christus und den Mitchristen hineingenommen ist und erst dann die spezifische Gestalt dieser Gemeinschaft im Abendmahl</p>

		erfährt.“ (EKD-Orientierungshilfe zur Verständnis und Praxis des Abendmahls) Alle weiteren bisherigen Regelungen für gesonderte Bedingungen der Einladung zum Abendmahl werden gestrichen. Abs. 1 umformuliert, Abs. 2 gestrichen.
<p>Artikel 186</p> <p>(1) Das Abendmahl wird im Gottesdienst, in Verbindung mit dem Gottesdienst oder in einem besonderen Abendmahlsgottesdienst gefeiert. (2) ¹ Das Abendmahl soll möglichst häufig gefeiert werden. ² An jeder Predigtstätte soll, wo die Verhältnisse es zulassen, mindestens einmal im Monat eine Abendmahlsfeier stattfinden. (3) ¹ Begehren Gemeindeglieder, die nicht zum Gottesdienst der Gemeinde kommen können, das Abendmahl, so wird die Feier im Hause gehalten. ² Dazu sollen möglichst auch die übrigen Familienglieder und andere Gemeindeglieder eingeladen werden.</p>	<p>Artikel 186</p> <p>(1) Das Abendmahl wird im Gottesdienst, in Verbindung mit dem Gottesdienst oder in einem besonderen Abendmahlsgottesdienst gefeiert. (2) ¹ Das Abendmahl soll möglichst häufig gefeiert werden. ² An jeder Predigtstätte soll, wo die Verhältnisse es zulassen, mindestens einmal im Monat eine Abendmahlsfeier stattfinden. (3) ¹ Begehren Gemeindeglieder, die nicht zum Gottesdienst der Gemeinde kommen können, das Abendmahl, so wird die Feier im Hause gehalten. ² Dazu sollen möglichst auch die übrigen Familienglieder und andere Gemeindeglieder eingeladen werden.</p>	unverändert.
<p>Artikel 187</p> <p>1 Am Tage vor der Abendmahlsfeier oder am Tage der Abendmahlsfeier findet gemeinsame Beichte (Vorbereitung) statt. ² Es soll ferner Gelegenheit zur Einzelbeichte gegeben werden.</p>	<p>Artikel 187</p> <p>¹ Am Tage vor der Abendmahlsfeier oder am Tage der Abendmahlsfeier findet gemeinsame Beichte (Vorbereitung) statt. ² Es soll ferner Gelegenheit zur Einzelbeichte gegeben werden.</p>	unverändert.

<p>Derzeitige Fassung</p>	<p>Entwurf zur Information Stand 15.02.2019</p>	<p>Bemerkungen (geänderte Richtlinien von der Kirchenleitung nach erfolgter Änderung von Art. 185 KO zu erlassen)</p>
<p>Richtlinien zur Teilnahme von nicht konfirmierten, getauften Kindern am heiligen Abendmahl</p> <p>Vom 15. Februar 1990 (KABl. 1990 S. 44)</p>	<p>Richtlinien zur Teilnahme von getauften Kindern am Heiligen Abendmahl</p> <p>Vom ...2019</p>	<p>Titel geändert</p> <p>Richtlinien zur Teilnahme von nicht konfirmierten, getauften Kindern am Heiligen Abendmahl</p>
	<p>Die Kirchenleitung hat die nachfolgenden Richtlinien beschlossen.</p>	
<p>1. Voraussetzung für die Teilnahme am heiligen Abendmahl ist in allen Fällen die Taufe. Die Zulassung zum heiligen Abendmahl erfolgt mit der Konfirmation (Artikel 180 Abs. 1 KO¹#). Auf Beschluss des Presbyteriums können getaufte Kinder nach angemessener Vorbereitung bereits vor der Konfirmation in dieser Gemeinde am heiligen Abendmahl teilnehmen (Artikel 180 Abs. 2 KO²#).</p>	<p>1. Voraussetzung für die Teilnahme am Heiligen Abendmahl ist die Taufe.</p>	<p>Wegen Änderung Art. 185 KO sind hier und im Folgenden alle Regelungen für Presbyterien zur gesonderten Einladung zum Abendmahl an getaufte Kinder gestrichen. Die Taufe gilt „in allen Fällen“ als Voraussetzung für die Abendmahlsteilnahme, ohne dass dies gesondert betont werden muss.</p> <p>Gestrichen: Die Zulassung zum heiligen Abendmahl erfolgt mit der Konfirmation (Artikel 180 Abs. 1 KO¹#). Auf Beschluss des Presbyteriums können getaufte Kinder nach angemessener Vorbereitung bereits vor der Konfirmation in dieser Gemeinde am heiligen Abendmahl teilnehmen (Artikel 180</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf zur Information Stand 15.02.2019	Bemerkungen (geänderte Richtlinien von der Kirchenleitung nach erfolgter Änderung von Art. 185 KO zu erlassen)
		Abs. 2 KO ² /#).
<p>2. In Gemeinden, in denen das heilige Abendmahl zusammen mit getauften Kindern bereits vor deren Konfirmation gefeiert werden soll, hat das Presbyterium darüber zu beschließen; es soll dabei um Einmütigkeit bemüht sein. Der Kreissynodalvorstand soll über den Beschluss informiert werden.</p>	<p>2. Das Presbyterium hat die Aufgabe, für die notwendige Vorbereitung von Kindern auf die Feier des Heiligen Abendmahls zu sorgen.</p>	<p>Neu</p> <p>Gestrichen: In Gemeinden, in denen das heilige Abendmahl zusammen mit getauften Kindern bereits vor deren Konfirmation gefeiert werden soll, hat das Presbyterium darüber zu beschließen; es soll dabei um Einmütigkeit bemüht sein. Der Kreissynodalvorstand soll über den Beschluss informiert werden.</p>
<p>2.1 Vor einer Beschlussfassung im Presbyterium bedarf es gründlicher und sorgsamer Gespräche über den Gesamtfragenkreis des Abendmahls unter allen Beteiligten.</p>		<p>Gestrichen: 2.1 Vor einer Beschlussfassung im Presbyterium bedarf es gründlicher und sorgsamer Gespräche über den Gesamtfragenkreis des Abendmahls unter allen Beteiligten.</p>
<p>2.2 Der Beschluss des Presbyteriums, Kinder am Abendmahl teilnehmen zu lassen, muss der Gemeinde bekannt und verständlich gemacht werden. Das geschieht in der gottesdienstlichen Verkündigung, in der Gemeindeversammlung, in den Gemeindegruppen wie auch im Einzelgespräch; nicht zuletzt auch durch den Gemeindebrief.</p>		<p>2.2 Der Beschluss des Presbyteriums, Kinder am Abendmahl teilnehmen zu lassen, muss der Gemeinde bekannt und verständlich gemacht werden. Das geschieht in der gottesdienstlichen Verkündigung, in der Gemeindeversammlung, in den Gemeindegruppen wie auch im Einzelgespräch; nicht zuletzt auch durch den Gemeindebrief.</p>
<p>3. Der Beschluss des Presbyteriums berechtigt zur Teilnahme an den</p>		<p>3. Der Beschluss des Presbyteriums berechtigt zur Teilnahme an den Abendmahlsfeiern in</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf zur Information Stand 15.02.2019	Bemerkungen (geänderte Richtlinien von der Kirchenleitung nach erfolgter Änderung von Art. 185 KO zu erlassen)
Abendmahlsfeiern in der eigenen Gemeinde.		der eigenen Gemeinde.
3.1 Der gegebene Ort für die Teilnahme von Kindern am heiligen Abendmahl ist die Abendmahlsfeier im Gemeindegottesdienst.	3. Der gegebene Ort für die Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl ist die Abendmahlsfeier im Gemeindegottesdienst.	Zählung geändert: 3. statt 3.1
3.2 Eigens für Kinder (etwa im Kindergottesdienst) gehaltene Feiern sind nicht zulässig (Artikel 181 Abs. 1 KO ^{3#}). Eine zeitweilige Trennung der Kinder von der Erwachsenengemeinde (Katechese für die Kinder während der Predigt) empfiehlt sich in einem Gottesdienst nicht, in dem alle zum Tisch des Herrn eingeladen sind.		Gestrichen: 3.2 Eigens für Kinder (etwa im Kindergottesdienst) gehaltene Feiern sind nicht zulässig (Artikel 181 Abs. 1 KO^{3#}). Eine zeitweilige Trennung der Kinder von der Erwachsenengemeinde (Katechese für die Kinder während der Predigt) empfiehlt sich in einem Gottesdienst nicht, in dem alle zum Tisch des Herrn eingeladen sind.
4. Kinder, die zum heiligen Abendmahl eingeladen werden, müssen angemessen vorbereitet sein.		4. Kinder, die zum heiligen Abendmahl eingeladen werden, müssen angemessen vorbereitet sein.
4.1 Das Abendmahl, an dem die Kinder teilnehmen, ist nicht ein Sonderabendmahl, sondern das eine Abendmahl der Gemeinde. Den Kindern muss ein ihrem Alter angemessenes Verständnis des heiligen Abendmahls nahe gebracht werden. Das beinhaltet Freude und Dankbarkeit –im Gedenken an Jesu Tod und Auferstehung, –über die in Christus geschehene Versöhnung,	4.1 Das Abendmahl, an dem die Kinder teilnehmen, ist nicht ein Sonderabendmahl, sondern das eine Abendmahl der Gemeinde. Den Kindern muss ein ihrem Alter angemessenes Verständnis des Heiligen Abendmahls ermöglicht werden. Das beinhaltet Freude und Dankbarkeit im Gedenken an Jesu Tod und Auferstehung, über die in Christus geschehene Versöhnung, über die Gemeinschaft, die der in seinem Mahl gegenwärtige Herr Menschen über Grenzen hinweg schenkt, in der Erwartung seines Kommens.	

<p>Derzeitige Fassung</p>	<p>Entwurf zur Information Stand 15.02.2019</p>	<p>Bemerkungen (geänderte Richtlinien von der Kirchenleitung nach erfolgter Änderung von Art. 185 KO zu erlassen)</p>
<p>–über die Gemeinschaft, die der in seinem Mahl gegenwärtige Herr Menschen über Grenzen hinweg schenkt, –in der Erwartung seines Kommens.</p>		
<p>4.2 Die Kinder sollen etwa das schulfähige Alter erreicht haben.</p>		<p>Gestrichen: 4.2 Die Kinder sollen etwa das schulfähige Alter erreicht haben.</p>
<p>4.3 Kinder lernen zuerst von den Menschen, die sie lieben, die sie mögen, die ihnen etwas bedeuten. Deshalb geschieht das Vorbereiten, Begleiten und Nachbereiten am besten durch Eltern, andere Familienangehörige und Paten, die selbst das Abendmahl feiern. Bei der Teilnahme am heiligen Abendmahl sollen Eltern, Paten oder andere konfirmierte Gemeindeglieder die Kinder begleiten.</p>	<p>4.2 Kinder lernen zuerst von den Menschen, die sie lieben, die sie mögen, die ihnen etwas bedeuten. Deshalb geschieht das Vorbereiten, Begleiten und Nachbereiten am besten durch Eltern, andere Familienangehörige und Paten, die selbst das Abendmahl feiern. Bei der Teilnahme am Heiligen Abendmahl sollen Eltern, Paten oder andere konfirmierte Gemeindeglieder die Kinder begleiten.</p>	<p>Zählung geändert (4.2 statt 4.3)</p>
<p>4.4 Die Eltern und Paten sind auf die Hinführung der Kinder zum Abendmahl anzusprechen, vorzubereiten und daran zu beteiligen. Das kann geschehen bei Taufgesprächen, im Rahmen der Elternarbeit, in Frauen- und Männerkreisen.</p>	<p>4.3 Die Eltern und Paten sind auf die Hinführung der Kinder zum Heiligen Abendmahl anzusprechen, vorzubereiten und daran zu beteiligen. Das kann geschehen bei Taufgesprächen, im Rahmen der Elternarbeit, in Frauen- und Männerkreisen.</p>	<p>Zählung geändert</p>
<p>4.5 Als Bezugspersonen für die Kinder sollen die religionspädagogisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kindergärten, im</p>	<p>4.4 Als Bezugspersonen für die Kinder sollen die religionspädagogisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kindergärten, im Kindergottesdienst, in Kindergruppen und in den Schulen an</p>	<p>Zählung geändert</p>

<p>Derzeitige Fassung</p>	<p>Entwurf zur Information Stand 15.02.2019</p>	<p>Bemerkungen (geänderte Richtlinien von der Kirchenleitung nach erfolgter Änderung von Art. 185 KO zu erlassen)</p>
<p>Kindergottesdienst, in Kindergruppen und in den Schulen an der Vorbereitung beteiligt werden.</p>	<p>der Vorbereitung beteiligt werden.</p>	
<p>4.6 Die Kindergottesdienstgemeinde und die Kindergruppen bekommen hier eine weitere lohnende Aufgabe. In Text- und Themenreihen des Kindergottesdienstes wird dafür Material angeboten. Auch eine Kinderbibelwoche kann bei der Vorbereitung auf das Abendmahl hilfreich sein, vereinzelt auch der Schulgottesdienst.</p>	<p>4.5 In Text- und Themenreihen des Kindergottesdienstes wird dafür Material angeboten. Auch eine Kinderbibelwoche kann bei der Vorbereitung auf das Heilige Abendmahl hilfreich sein, vereinzelt auch der Schulgottesdienst.</p>	<p>Zählung geändert</p>
<p>4.7 Die Abendmahlvorbereitung mit Eltern und Kindern gemeinsam kann bei Veranstaltungen in der Gemeinde und bei Familienfreizeiten geschehen.</p>	<p>4.6 Die Abendmahlsvorbereitung mit Eltern und Kindern gemeinsam kann bei Veranstaltungen in der Gemeinde und bei Familienfreizeiten geschehen.</p>	<p>Zählung geändert</p>
<p>4.8 Kinder werden den Reichtum des heiligen Abendmahls zunehmend im gemeinsamen Feiern erfahren. Dies ist bei der Vorbereitung der Kinder zu bedenken.</p>	<p>4.7 Kinder werden den Reichtum des Heiligen Abendmahls zunehmend im gemeinsamen Feiern erfahren. Dies ist bei der Vorbereitung der Kinder zu bedenken.</p>	<p>Zählung geändert</p>
<p>5. Die Gestaltung von Gottesdiensten, bei denen auch Kinder zum heiligen Abendmahl eingeladen werden, bedarf besonderer Aufmerksamkeit.</p>		<p>Die Regelungen unter 5 (inkl. 5.1-5.8) gehören eher in eine noch zu erstellende Handreichung (z.B. „Materialien für den Dienst“) als in Richtlinien der Kirchenleitung. Daher hier gestrichen: 5. Die Gestaltung von Gottesdiensten, bei denen auch Kinder zum heiligen Abendmahl eingeladen werden, bedarf besonderer Aufmerksamkeit.</p>

<p>Derzeitige Fassung</p>	<p>Entwurf zur Information Stand 15.02.2019</p>	<p>Bemerkungen (geänderte Richtlinien von der Kirchenleitung nach erfolgter Änderung von Art. 185 KO zu erlassen)</p>
<p>5.1 Gerade bei der Beteiligung von Kindern erfordert die Feier des heiligen Abendmahls Eindeutigkeit hinsichtlich der Stiftung und der Elemente des Abendmahls.</p>		<p>5.1 Gerade bei der Beteiligung von Kindern erfordert die Feier des heiligen Abendmahls Eindeutigkeit hinsichtlich der Stiftung und der Elemente des Abendmahls.</p>
<p>5.2 Die Ordnung eines Gottesdienstes, in dem Kinder am Abendmahl teilnehmen, soll einfach und durchschaubar sein und nicht vieler Erklärungen bedürfen. Die den Gottesdienst Vorbereitenden werden auf ein ausgewogenes Verhältnis von Singen und Sprechen, Wort und Handlung, Bekanntem und neu zu Lernendem und auf die „Stimmigkeit“ aller Zeichen und Medien des Gottesdienstes achten.</p>		<p>5.2 Die Ordnung eines Gottesdienstes, in dem Kinder am Abendmahl teilnehmen, soll einfach und durchschaubar sein und nicht vieler Erklärungen bedürfen. Die den Gottesdienst Vorbereitenden werden auf ein ausgewogenes Verhältnis von Singen und Sprechen, Wort und Handlung, Bekanntem und neu zu Lernendem und auf die „Stimmigkeit“ aller Zeichen und Medien des Gottesdienstes achten.</p>
<p>5.3 Die Bitte um Vergebung der Sünden und der Zuspruch der Vergebung gehören wesensmäßig zum Gottesdienst. Auf eine ausgestattete liturgische Beichthandlung kann auch im Abendmahlsgottesdienst mit Kindern verzichtet werden, wenn nicht die Verkündigung dieses Gottesdienstes es nahe liegt, sie ausdrücklich einzubeziehen.</p>		<p>5.3 Die Bitte um Vergebung der Sünden und der Zuspruch der Vergebung gehören wesensmäßig zum Gottesdienst. Auf eine ausgestattete liturgische Beichthandlung kann auch im Abendmahlsgottesdienst mit Kindern verzichtet werden, wenn nicht die Verkündigung dieses Gottesdienstes es nahe liegt, sie ausdrücklich einzubeziehen.</p>
<p>5.4 Für die Wortverkündigung des Gottesdienstes bieten sich die Wahl erzählender biblischer Texte, eine für Kinder verständliche Form der Predigt</p>		<p>5.4 Für die Wortverkündigung des Gottesdienstes bieten sich die Wahl erzählender biblischer Texte, eine für Kinder verständliche Form der Predigt (als Erzählung, als „Tischrede“ zum</p>

<p>Derzeitige Fassung</p>	<p>Entwurf zur Information Stand 15.02.2019</p>	<p>Bemerkungen (geänderte Richtlinien von der Kirchenleitung nach erfolgter Änderung von Art. 185 KO zu erlassen)</p>
<p>(als Erzählung, als „Tischrede“ zum Abendmahl, als Kurzansprache o. Ä.) an. Anschauliche Bilder helfen Kindern, die biblische Verkündigung und die Feier des Abendmahls als Einheit zu erfassen.</p>		<p>Abendmahl, als Kurzansprache o. Ä.) an. Anschauliche Bilder helfen Kindern, die biblische Verkündigung und die Feier des Abendmahls als Einheit zu erfassen.</p>
<p>5.5 Die herkömmliche Abendmahlsliturgie erlaubt nur ein begrenztes Maß an Gestaltungsmöglichkeiten, gewährleistet aber die Wiedererkennbarkeit eines vertrauten Ablaufs. Lobpreis und Danksagung können durch ein Abendmahlsgebet, das die Einsetzungsworte umschließt, und durch Lieder und Gesänge zum Ausdruck kommen. Gebete sollen knapp und direkt Lob, Dank und Bitte an Gott aussprechen und gedanklich nicht überfrachtet sein; Gebetsrufe und -pausen ermöglichen ein Mitbeten der Gemeinde.</p>		<p>5.5 Die herkömmliche Abendmahlsliturgie erlaubt nur ein begrenztes Maß an Gestaltungsmöglichkeiten, gewährleistet aber die Wiedererkennbarkeit eines vertrauten Ablaufs. Lobpreis und Danksagung können durch ein Abendmahlsgebet, das die Einsetzungsworte umschließt, und durch Lieder und Gesänge zum Ausdruck kommen. Gebete sollen knapp und direkt Lob, Dank und Bitte an Gott aussprechen und gedanklich nicht überfrachtet sein; Gebetsrufe und -pausen ermöglichen ein Mitbeten der Gemeinde.</p>
<p>5.6 Keinesfalls sollte eine unterschiedliche Weise der Austeilung bei Erwachsenen und Kindern erfolgen. Kinder können durch Handlungen, z. B. den Einzug ins Gotteshaus mit Gesang, das Herbeibringen von Brot und Kelch zum Altar, in das Gottesdienstgeschehen</p>		<p>5.6 Keinesfalls sollte eine unterschiedliche Weise der Austeilung bei Erwachsenen und Kindern erfolgen. Kinder können durch Handlungen, z. B. den Einzug ins Gotteshaus mit Gesang, das Herbeibringen von Brot und Kelch zum Altar, in das Gottesdienstgeschehen hineingenommen werden. Auch dabei sollten Kinder und Erwachsene in gleicher Weise den Gemeindegottesdienst mitvollziehen können.</p>

<p>Derzeitige Fassung</p>	<p>Entwurf zur Information Stand 15.02.2019</p>	<p>Bemerkungen (geänderte Richtlinien von der Kirchenleitung nach erfolgter Änderung von Art. 185 KO zu erlassen)</p>
<p>hineingenommen werden. Auch dabei sollten Kinder und Erwachsene in gleicher Weise den Gemeindegottesdienst mitvollziehen können.</p>		
<p>5.7 Durch eine Musik, die Vertrautes und Neues bringt, wird der Abendmahlsgottesdienst einen festen Charakter bekommen und von allen mitgefeiert werden können; neben wiederkehrenden liturgischen Gesängen verdienen zeitgenössische biblische Erzähllieder, vor allem aber gemeindebekannte Lieder zum Kirchenjahr (in denen mancher Bezug zum Abendmahl zu entdecken ist), besondere Berücksichtigung.</p>		<p>5.7 Durch eine Musik, die Vertrautes und Neues bringt, wird der Abendmahlsgottesdienst einen festen Charakter bekommen und von allen mitgefeiert werden können; neben wiederkehrenden liturgischen Gesängen verdienen zeitgenössische biblische Erzähllieder, vor allem aber gemeindebekannte Lieder zum Kirchenjahr (in denen mancher Bezug zum Abendmahl zu entdecken ist), besondere Berücksichtigung.</p>
<p>5.8 Regelmäßig gehaltene (Familien-)Gottesdienste mit der Abendmahlsteilnahme von Kindern geben Pfarrern und Pfarrerinnen, Presbyterien, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Eltern gute Möglichkeiten zur Nacharbeit, zum Austausch von Erfahrungen, zur Korrektur nicht überzeugend gelungener Gestaltungen und zur Vertiefung des Glaubens.</p>		<p>5.8 Regelmäßig gehaltene (Familien-)Gottesdienste mit der Abendmahlsteilnahme von Kindern geben Pfarrern und Pfarrerinnen, Presbyterien, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Eltern gute Möglichkeiten zur Nacharbeit, zum Austausch von Erfahrungen, zur Korrektur nicht überzeugend gelungener Gestaltungen und zur Vertiefung des Glaubens.</p>
	<p>5. Die Richtlinien vom 15.02.1990 (KABl. 1990 S. 44) werden mit Ablauf des xx.xx.xxxx aufgehoben.</p>	

Derzeitige Fassung	Entwurf zur Information Stand 15.02.2019	Bemerkungen (geänderte Richtlinien von der Kirchenleitung nach erfolgter Änderung von Art. 184 KO zu erlassen)
<p>Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl</p> <p>Vom 11. Dezember 1996</p> <p>(KABl. 1997 S. 2)</p>	<p>Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl</p> <p>Vom ... 2019</p>	
<p>Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 1996 die nachfolgenden Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl beschlossen:</p>	<p>Die Kirchenleitung die nachfolgenden Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl beschlossen:</p>	
	<p>1. ¹Im Heiligen Abendmahl lädt Jesus Christus die Seinen zur Gemeinschaft mit sich und untereinander ein. ²Er gibt sich selbst in Brot und Kelch und schenkt seiner Gemeinde Versöhnung und Heil, Freude und Hoffnung.</p>	neu
	<p>2. ¹Das Sakrament des Heiligen Abendmahls nimmt einen außerordentlichen Stellenwert im evangelischen Gottesdienst ein. ²Jede Gemeinde trägt eine hohe Verantwortung, die Menschen durch Verkündigung, Gespräch und die Gestaltung der Abendmahlsfeier an den Sinn des Sakraments heranzuführen. ³Entsprechend bedarf die Feier des Abendmahls einer sorgsamten Hinführung der Getauften vor und während des Gottesdienstes und einer würdevollen Vorbereitung der Mahlfeier selbst. ⁴Das beinhaltet auch einen angemessenen Umgang mit den Elementen vor, während und nach der Mahlfeier.</p>	neu

<p>1. ¹Das Abendmahl wird in beiderlei Gestalt gereicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ ²Nach reformatorischem Verständnis hat auch, wer nur das Brot oder nur den Kelch empfängt, Teil an der vollen Gabe des Heils im Abendmahl. ○ ³Der Kelchentzug entspricht nicht dem reformatorischen Abendmahlsverständnis. ⁴Aus persönlichen Gründen ist jedoch der freiwillige Verzicht auf den Kelch möglich: ○ als zeitweiser Verzicht bei einer vorübergehenden Infektionskrankheit, einer Erkältung o. Ä., ○ als genereller Verzicht für Kranke, die keinen Alkohol zu sich nehmen dürfen oder für Menschen, die aus eigener Entscheidung Alkohol grundsätzlich meiden, ○ für nichtevangelische Christen, die an der evangelischen Abendmahlsfeier teilnehmen möchten. ○ ⁵Bei Unverträglichkeitsreaktionen gegenüber Brot, z. B. Gluten-Unverträglichkeit (Zöliakie), kann auf das Brot verzichtet werden. ⁶In diesem Fall wird 	<p>3. ¹Das Heilige Abendmahl wird in beiderlei Gestalt gereicht.</p> <p>²Nach reformatorischem Verständnis hat auch, wer nur das Brot oder nur den Kelch empfängt, Teil an der vollen Gabe des Heils im Abendmahl.</p>	<p>Zählung geändert</p> <p>Die Unterpunkte in den Richtlinien von 1990 bezogen sich auf die Hygienebedenken mancher Gemeindeglieder im Zusammenhang mit der AIDS-Debatte in den späten 1980er Jahren und sind heute nicht in gleicher Weise relevant. Sie werden daher gestrichen:</p> <p>Der Kelchentzug entspricht nicht dem reformatorischen Abendmahlsverständnis. Aus persönlichen Gründen ist jedoch der freiwillige Verzicht auf den Kelch möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ als zeitweiser Verzicht bei einer vorübergehenden Infektionskrankheit, einer Erkältung o. Ä., ○ als genereller Verzicht für Kranke, die keinen Alkohol zu sich nehmen dürfen oder für Menschen, die aus eigener Entscheidung Alkohol grundsätzlich meiden, ○ für nichtevangelische Christen, die an der evangelischen Abendmahlsfeier teilnehmen möchten. ○ Bei Unverträglichkeitsreaktionen gegenüber Brot, z. B. Gluten-Unverträglichkeit (Zöliakie), kann auf das Brot verzichtet werden. In diesem Fall wird nur der
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

nur der Kelch empfangen.		Kelch empfangen
2. ¹ Das Abendmahl wird mit Brot gefeiert. ² Das Brot kann als frisches Brot oder in Oblatenform gereicht werden.	4. ¹ Das Abendmahl wird mit Brot gefeiert. ² Das Brot kann als frisches Brot oder in Oblatenform gereicht werden.	Zählung geändert
3. ¹ Das Abendmahl wird in der Regel mit Wein gefeiert. ² Presbyterien können aus seelsorgerlichen Gründen Regelungen treffen, durch die das Abendmahl auch mit Traubensaft gefeiert werden kann. ³ Es wird empfohlen, Kindern beim Abendmahl Traubensaft zu reichen.	5. ¹Im Kelch wird Wein und/oder Saft „vom Gewächs des Weinstocks“ (Lk 22,18) gereicht. ²Presbyterien sollen sorgfältig überlegen, ob sie die eine, die andere oder beide Formen der Darreichung wählen.	Zählung geändert Wegen Änderung von Art. 184 KO ist hier sowohl Wein als auch Saft gleichwertig zugelassen.
4. ¹ Die Regelform der Austeilung von Wein oder Traubensaft ist der Gemeinschaftskelch. ² In ihm kommt die gemeinschaftsschenkende Kraft des Abendmahls sinnfällig zum Ausdruck. ³ Andere Formen der Darreichung, z. B. Einzelkelche, sind möglich: ⁴ Die Intinktion eignet sich in besonderen Fällen, so etwa bei ökumenischen Gottesdiensten oder beim Krankenabendmahl. ⁵ In allen Fällen sind die Hygienevorschriften zu beachten.	6. ¹ Die Regelform der Austeilung von Wein oder Traubensaft ist der Gemeinschaftskelch. ² In ihm kommt die gemeinschaftsschenkende Kraft des Abendmahls sinnfällig zum Ausdruck. ³ Andere Formen der Darreichung, z. B. die Intinctio oder Einzelkelche, sind möglich.	Zählung geändert Satz 3 schließt mit einem Punkt statt mit einem Doppelpunkt, denn die Sätze 4 und 5 werden gestrichen: ⁴Die Intinktion eignet sich in besonderen Fällen, so etwa bei ökumenischen Gottesdiensten oder beim Krankenabendmahl. ⁵In allen Fällen sind die Hygienevorschriften zu beachten.
5. Die Achtung vor der besonderen Verwendung von Brot und Wein oder		Ist unter Nr. 1 erweitert aufgenommen, daher hier gestrichen:

Traubensaft im Abendmahl erfordert einen angemessenen Umgang mit den übrig gebliebenen Elementen.		Die Achtung vor der besonderen Verwendung von Brot und Wein oder Traubensaft im Abendmahl erfordert einen angemessenen Umgang mit den übrig gebliebenen Elementen.
	7. Die Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 11. Dezember 2009 (KABl. 1997 S. 2) außer Kraft.	

Kirchenkreis	Abendmahl, Art. 184 u. 185	Anträge / Beschlüsse / Anmerkungen
Ev. Kirchenkreis Bielefeld	√	Art. 184 KO: Zustimmung 185 KO: stimmen zu, plädieren aber für "sind alle Menschen zugelassen", Beschlüsse / Stellungnahmen der KG Ev.-Luth. Jacobus KG und Ev.-Luth. KG Hoberge-Uerentrup sowie des Ausschusses für Theologie und Gottesdienst sind beigefügt
Ev. Kirchenkreis Bochum	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Dortmund	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid	√	Zustimmung, die Kreissynode weist aber darauf hin, dass in Patchworkfamilien manche Kinder getauft, andere aber auch ungetauft sein können. Sie bittet darum, dies bei der Einladung zur Teilnahme am Abendmahl dahingehend zu berücksichtigen, dass alle teilnehmen können. Andernfalls werden Familien auseinandergerissen. Die Beschlüsse der Ev. Trinitatis-KG Buer, der Ev. KG Gelsenkirchen-Heßler, der Ev. KG Wattenscheid, der Ev. Epiphantias-KG Gelsenkirchen sind dem Beschluss der Kreissynode beigefügt.
Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten	√	Zustimmung Der Beschluss der Ev. KG Dorsten ist dem Beschluss der Kreissynode beigefügt.
Ev. Kirchenkreis Gütersloh	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Hagen	√	Zustimmung Der Beschluss der Ev.-ref. KG Hagen ist dem Beschluss der Kreissynode beigefügt.
Ev. Kirchenkreis Halle	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Hamm	√	Die Kreissynode bittet die Kirchenleitung, bestehende Handreichungen weiterzuentwickeln, die es Eltern und Kindern ermöglichen, sich dem Geschehen beim Abendmahl zu nähern und die in den Kindertageseinrichtungen und bei Vorbereitungstagen zum Abendmahl zum Einsatz kommen könnten.
Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten	√	Eine Regelung, die es auch nicht getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden aus seelsorglichen Gründen ermöglicht, an einer Abendmahlsfeier im Rahmen der Konfirmationsvorbereitung teilzunehmen, wäre darüber hinaus wünschenswert.
Ev. Kirchenkreis Herford	√	Für die Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl wird angeregt, 5.2 zu streichen. (Begründung: „Dass Presbyterien bei Entscheidungen zur Ordnung des Gottesdienstes und zur Darreichung der Elemente „sorgfältig überlegen“ sollen, ergibt sich grds. aus dem Gelöbnis der Presbyterinnen und Presbyter und aus der Bestimmung aus Art. 56 KO
Ev. Kirchenkreis Herne	√	Zustimmung

Kirchenkreis	Abendmahl, Art. 184 u. 185	Anträge / Beschlüsse / Anmerkungen
Ev. Kirchenkreis Iserlohn	Noch nicht	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn macht sich aufgrund etlicher kritischer Rückmeldungen zum Verfahren den konkreten Antrag der Gemeinden Ergste, Oestrich, Letmathe und Christuskirchengemeinde Iserlohn und des Kreissynodalvorstandes zu eigen und beschließt, bei der Landeskirche eine Verlängerung der Stellungnahmen und eine Behandlung der Themen auf der Landessynode 2020 zu den Themen Ehe/Trauung, Abendmahl und Veränderung der Kirchenordnung und Gesetz zur Anpassung der Verwaltungsordnung in der EKvW zu beantragen.
Ev. Kirchenkreis Lübbecke	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg	√	Die Kreissynode bittet die Kirchenleitung, die Presbyterien bei ihrer Verantwortung für die Durchführung der Feier des Abendmahls durch entsprechende Fortbildungsangebote zu unterstützen.
Ev. Kirchenkreis Minden	√	Zustimmung Bei der Überarbeitung der „Richtlinien zur Teilnahme von getauften Kindern am Heiligen Abendmahl“ wünscht die Kreissynode Minden, dass die Vorbereitung aller am Abendmahl Teilnehmenden in den Fokus rückt und eine besondere Behandlung von Kindern entfällt.
Ev. Kirchenkreis Münster	√	Der Gesetzestext bedarf einer gründlichen sprachlichen Nacharbeit sowie einer präzisen theologischen Begründung. Dazu werden die im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens eingegangenen Voten der KG Olfen, Telgte, Wolbeck, Handorf, Everswinkel-Freckenhorst, Auferstehungs-KG Münster, Senden und Lüdinghausen zur weiteren Beratung weitergeleitet.
Ev. Kirchenkreis Paderborn	√	Zustimmung Die Kreissynode Paderborn regt an, dass die Landessynode eine theologische Diskussion darüber führen möge, ob in bestimmten Fällen eine Ausweitung der Zulassung zum Abendmahl auch für Nichtgetaufte möglich ist.
Ev. Kirchenkreis Recklinghausen	√	Art. 184: Zustimmung Die in 185 KO geregelte Zulassung zum Abendmahl soll wie folgt geregelt werden: „Zum Abendmahl sind alle eingeladen, denen die Feier des Abendmahls wichtig ist.“ Die Formulierung dieses Beschlusses wird weiter auszulegen sein. Radikal wäre der gänzliche Verzicht auf eine Zulassung und also die Streichung des Artikels 185. Hier hat der knappe Zeitrahmen eine tiefer gehende Diskussion verhindert.

Kirchenkreis	Abendmahl, Art. 184 u. 185	Anträge / Beschlüsse / Anmerkungen
Ev. Kirchenkreis Schwelm	√	Art. 184: Zustimmung Die Kreissynode beschließt die Zustimmung zur neuen Fassung von Art. 185 KO mit dem Zusatz: Eine Zulassungsbeschränkung durch die Taufe wird abgelehnt. Die Beschlüsse / Voten aus den der Ev. KG Haßlinghausen-Herzkamp-Silschede und der Ev. KG Voerde sowie der KG Milspe-Rüggeberg und der Ev. KG Schwelm sind dem Votum der Kreissynode beigefügt.
Ev. Kirchenkreis Siegen	√	Zustimmung Die Synode bittet um Klärung, ob auch nicht getaufte Kinder zum Abendmahl eingeladen sind.
Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg	√	Zustimmung Empfehlungen der Kreissynode für die Formulierung der Richtlinien: Im Kelch wird Wein und/oder Saft "vom Gewächs des Weinstocks" (Lk22,18) gereicht. Presbyterien sollen sorgfältig überlegen, in welchen Situationen sie beide oder jeweils eine der beiden Formen der Darreichung wählen. Dabei sollen einsetzungsgemäße Argumente aus der bisherigen kirchlichen und ökumenischen Abendmahlstradition berücksichtigt werden. Als Hilfestellung ist eine Handreichung der Landeskirche zu erstellen. Es stellt sich die Frage, ob "Wein" immer durch "Kelch" zu ersetzen ist, da "Wein" Traubensaft ebenso mit einschließen kann wie "Brot" die Oblaten.
Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken	√	Zustimmung zu Art. 184 und 185 KO Zu Art. 184 KO: „Die Kreissynode dankt dem Landeskirchenamt, dass mit diesem Vorschlag der Antrag der Kreissynode ST-COE-BOR von 2015 zu diesem Thema in kluger Weise aufgenommen und einer theologisch und gemeindepraktisch verantwortbaren Lösung zugeführt worden ist.“
Ev. Kirchenkreis Tecklenburg	√	Die Kreissynode TE stimmt der vorgeschlagenen Änderung des Art. 184 zu. Die Kreissynode TE stimmt der vorgeschlagenen Änderung von Art. 185 KO zu. Sie gibt zu bedenken, ob zur größeren Klarheit nicht der Bezug auf Art. 177 KO aufgenommen werden sollte („Zum Abendmahl sind all gemäß Art. 177 KO Getauften eingeladen.“) Außerdem: Beschluss: Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg empfiehlt der Landessynode, den Art. 187 KO (Beichte) zu streichen, da diese Bestimmung nicht mehr zeitgemäß erscheint. Die Beschlüsse der Ev. KG Ibbenbüren und Jakobi Rheine sind dem Beschluss der Kreissynode beigefügt.

Ev. Kirchenkreis Unna	√	Zustimmung Traubensaft soll Regel werden, um eine uneingeschränkte Teilnahme von Kindern am Abendmahl zu gewährleisten. Für die notwendige Vorbereitung von Kindern auf die Feier des Heiligen Abendmahls ist zu sorgen.
Ev. Kirchenkreis Vlotho	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Wittgenstein	√	<p>Die Synode macht sich die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses des KK Wittgenstein zu Eigen. Zusammenfassung: Veränderungen von Art. 184 ("Wein" zu "Kelch"): Zustimmung (Entspricht Wittenberger Konkordie, Leuenberger Konkordie und Heidelberger Katechismus) Veränderung Art. 185: Zustimmung, da Taufe Inanspruchnahme für das Reich Gottes ist; damit ist der Glaube der Teilnehmenden entscheidend; somit ist ein angemessenes Verständnis der Kinder für das Abendmahl wichtig In der angekündigten Handreichung ist auf die unterschiedlichen Abendmahlsverständnisse der luth., ref. und unierten Tradition zu achten.</p> <p>"Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl": Zu Abschnitt 1: Satz 1 ist zu exklusiv in/aus luth. Verständnis formuliert. Vorschlag zur Neuformulierung von Abschnitt 1: "1. ¹ Im Heiligen Abendmahl lädt der auferstandene Jesus Christus die Seinen zur Gemeinschaft mit sich und untereinander ein. ² Er gibt sich selbst in seinen für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Kelch und schenkt seiner Gemeinde Versöhnung und Heil, Freude und Hoffnung."</p> <p>Zu Abschnitt 2: Abwertung der andern Teile des Gottesdienstes zugunsten des Abendmahls. Daher ersten Satz streichen und Nummerierung der übrigen Sätze anpassen Vorschlag zur Veränderung von Abschnitt 2: "2. ¹ Jede Gemeinde trägt daher eine hohe Verantwortung, die Menschen durch Verkündigung, Gespräch und die Gestaltung der Abendmahlsfeier an den Sinn der Sakramente heranzuführen. ² Entsprechend bedarf die Feier des Abendmahls einer sorgsamten Hinführung der Getauften vor und während des Gottesdienstes und einer würdevollen Vorbereitung der Mahlfeier selbst. ³ Das beinhaltet auch einen angemessenen Umgang mit den Elementen vor, während und nach der Mahlfeier."</p> <p>Zu allen übrigen Punkten: Zustimmung</p>
Einzelvoten		Prof. Dr. Bodo Risch, Münster, Amt für MÖWe, Georg Christoph Macholz